

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>330/ 16- 21</b>
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Haushaltssicherungskonzept 2018 bis 2022**

**M-Nr.: 109/18**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag:**

A) Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass für die Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 zwingend ein von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenes Haushaltssicherungskonzept erforderlich ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2014 erarbeitet und in der Prüfung sind. Die Aufstellungsbeschlüsse der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 folgen im ersten Halbjahr 2018.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die erweiterte Ergebnisplanung für den Zeitraum 2017 bis 2022 gemäß Anlage 1 zur Kenntnis und stellt fest, dass auf der Grundlage der fortgeschriebenen Ansätze des Jahres 2018 die Einhaltung des Abbaupfades bis 2022 ohne weitere konkrete Maßnahmen in der Planung und im Ergebnis dargestellt werden kann.
4. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass mit der fortgeschriebenen Finanzplanung die Finanzierung der Tilgungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 der GemHVO incl. der Tilgungsanteile Hessenkasse aus dem Liquiditätsüberschuss des Ergebnishaushaltes ab 2021 möglich ist.

## B) Beschluss

Zur Stabilisierung des prognostizierten Haushaltsausgleiches und zur Schaffung von Finanzreserven für unvorhersehbare Entwicklungen werden die bisher noch nicht umgesetzten Maßnahmen aus dem „Schüllermannpapier“ auf der Basis der Beschlussfassung zum „Gemeinsamen Antrag zur Haushaltskonsolidierung“ (DS 318/11–16 vom 10.4.2014) gemäß Anlage 2 weiter verfolgt.

## Begründung

### A. Ziel

Fristgerechte Erreichung des Haushaltsausgleiches gemäß Schutzschirmvertrag bis zum Jahr 2022.

### B. Beschlusshistorie

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO ist bei defizitären Haushalten ein Haushaltssicherungs-konzept zu beschließen und dieses mit dem Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Seit dem Jahr 2000 als erstes Jahr mit einem eigenständigen Haushaltsdefizit hat die Stadtverordnetenversammlung eine Vielzahl von Konsolidierungsprogrammen mit unterschiedlichen Wirkungen beschlossen. Das letzte Konsolidierungsprogramm (als „Schüllermannpapier“ bezeichnet, wurde 2013 erarbeitet und von der Stadtverordnetenversammlung mit Veränderungen im April 2014 beschlossen. Aus dem beigefügten Umsetzungsbericht, den die Stadtverordnetenversammlung mit DS Nr. 259/16–21 am 14.12.2017 zur Kenntnis genommen hat, ist dargestellt, welche der beschlossenen Maßnahmen umgesetzt sind und bei welchen Maßnahmen Entscheidungsvorlagen noch ausstehen.

Das letzte von der Stadtverordnetenversammlung mit DS Nr. 566/11–16 beschlossene Haushaltssicherungskonzept basiert auf dem Haushaltsplan 2016. Mit den darin zugrunde gelegten Annahmen wurde dargelegt, dass die Vorgaben aus der Teilnahme am Entschuldungsfonds des Landes Hessen und damit der Haushaltsausgleich bis 2022 möglich sind. Auf der Basis der voraussichtlichen Jahresergebnisse bis einschließlich 2017 zeichnet sich ab, dass die Vorgaben aus unterschiedlichen Gründen sogar unterschritten werden konnten.

Hierzu haben Beschlüsse über Ertragssteigerungen und Aufwandsminderungen beigetragen, die die Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung beschlossen hat. Einen weiteren großen Beitrag haben die andauernd historisch niedrigen Zinssätze, die weiterhin sehr gute Wirtschaftslage und die damit verbundene Verbesserung des Einkommensteueranteils und insbesondere die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches geleistet.

Mit dem Haushaltsplan 2017 und der Finanzplanung bis 2020 hat sich abgezeichnet, dass die Zielerreichung weiterhin ohne zusätzliche Beschlüsse möglich erscheint. Daher wurde auf eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts verzichtet.

Eine Bewertung der Frage, ob dieser Verstoß gegen § 94 HGO zu einer Ablehnung einer Genehmigung geführt hätte, ist hinfällig, da die Verweigerung einer Haushaltsgenehmigung auf das Fehlen eines Beschlusses über die Einführung einer Straßenbeitragssatzung gestützt wurde. Von der Aufsichtsbehörde wurde jedoch darauf hingewiesen, dass eine mögliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 zwingend eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes neben den Aufstellungsbeschlüssen der Jahresrechnungen 2015 und 2016 erfordert.

### **C. Umsetzung der Konsolidierung ab 2018**

Für das Jahr 2017 kam aufgrund der fehlenden Haushaltsgenehmigung die Vorschrift der Vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zur Anwendung. Es hat sich gezeigt, dass neben einiger Einschränkungen die von den Leistungsempfängern zu tragen waren, auch in der operativen Leistungserbringung Aufwandsminderungen möglich waren.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde der Haushaltsentwurf 2018, der in der Entwurfsfassung noch eine Überschreitung der Schutzschirmvorgabe von 3,6 Mio. € vorsah, fortgeschrieben. Das aktuelle Defizit mit 12,0 Mio. € liegt nunmehr um 0,4 Mio. € unter der Höchstgrenze des Abbaupfades von 12,4 Mio. €. Aufgrund dieser Entwicklungen wäre es sogar möglich, den Haushaltsausgleich bereits im Jahr 2020 statt wie geplant 2022 zu erreichen. Dies setzt jedoch voraus, dass das Leistungsniveau nicht weiter erhöht wird, keine Ertragsausfälle in nennenswerten Höhen entstehen und keine zusätzlichen Aufgaben den Kommunen ohne vollen Kostenersatz übertragen werden.

### **D. Hessenkasse**

Im Haushaltsplanentwurf und der Finanzplanung sind die möglichen Auswirkungen aus dem Beitritt der Stadt zur Hessenkasse berücksichtigt. Unabhängig vom Beitritt sind die bisher über Kassenkredite finanzierten Tilgungsausgaben aus Liquiditätsüberschüssen des Ergebnishaushaltes zu finanzieren. Auch zu Zeiten des kameralen Haushaltrechtes bis 2008 mussten aus dem Verwaltungshaushalt die Tilgungsleistungen im Rahmen einer Pflichtzuführung erwirtschaftet werden.

Nach den aktuellen Fortschreibungswerten stellt sich die Finanzierung der Tilgungsleistungen durch den Ergebnishaushalt ab 2019 wie folgt dar:

Jahr	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Liquiditätsüberschuss Ergebnishaushalt	3.242	8.831	10.998
Tilgungsaufwand incl. Hessenkasse	8.800	9.800	10.900
Zusätzlicher Konsolidierungsbedarf	5.558	969	./. 98

Sofern im Ergebnis diese Planungswerte eintreten, würden erneut Kassenkredite zur Finanzierung erforderlich werden.

Für das Jahr 2018 ist unter Berücksichtigung von 50 % des geplanten Defizites und einer ebenfalls 50 %igen Berücksichtigung der Tilgungsleistungen ein weiterer Kassenkreditbetrag von rd. 5,1 Mio. € erforderlich.

Mit dem Land wurde in den Verhandlungen über die „Hessenkasse“ vereinbart, dass trotz der beabsichtigten Änderung der HGO, wonach Kassenkredite nicht mehr jahresüberschreitend aufgenommen werden dürfen, eine Ausnahme bis Ende 2022 zugelassen wird.

### **Fortgeschriebene Ergebnisplanung als Grundlage der Konsolidierung**

In der bis zum Jahr 2022 fortgeschriebenen Finanzplanung sind folgende Annahmen unterstellt:

#### Privatrechtliche Leistungsentgelte

Hier sind keine nennenswerten Ertragssteigerungen mehr möglich. Die Erträge stammen überwiegend aus Vermietung, Pachten und Erbbauzinsen.

#### Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte

Ein Großteil der möglichen Gebührenerhöhungen wurde bereits umgesetzt. Die Freistellung der Eltern von der Kitagebühr für sechs Betreuungsstunden ist einkalkuliert. Bei den Gebühren aus der Parkraumbewirtschaftung und durch die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Liegenschaften wären noch Handlungsmöglichkeiten gegeben. Diese sind aber noch nicht in der Ertragsplanung berücksichtigt.

## Kostenersatzleistungen und Erträge aus Transferleistungen

Anstieg der Kostenbeiträge durch Dritte bei Transferleistungen aufgrund Aufwandssteigerungen und verbesserter Rückholquote. Bei den Kostenersatzleistungen werden keine steuerbaren Ertragssteigerungen mit Ausnahme eines vollkostendeckenden Essengeldes gesehen.

## Steuern

### Gewerbsteuer

Mit 26 Mio. € liegt die Gewerbesteuererwartung deutlich unter den Erwartungen, die im Rahmen des Schutzschirmvertrages prognostiziert wurden, jedoch über dem Schnitt der Jahre 2000 - 2009 mit 19 Mio. €. Ein Gewerbesteueraufkommen von 40 Mio. € wie im Schnitt der 90iger Jahre mit einer dauerhaften Stabilität, ist derzeit nicht zu erwarten. Hebesatzerhöhungen sind aktuell nicht vorgesehen.

### Sonstige Steuern und Erträge

Die Hundesteuer wurde erhöht.

Die Spielapparatsteuer wurde erhöht und beträgt 15%.

Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde im Jahr 2014 auf 680 Hebesatzpunkte erhöht und bleibt unverändert.

Die Grundsteuer B wurde von 400 auf 800 Hebesatzpunkte erhöht. Die geplante weitere Erhöhung um 100 Hebesatzpunkte ab 2020 wurde von der Stadtverordnetenversammlung bereits abgelehnt und ist in der Planung **nicht** berücksichtigt.

Weitere neue Steuertatbestände sind nicht berücksichtigt.

Die Steigerungen der Gemeindeanteile bewegen sich in den Vorgaben der Orientierungsdaten des Landes. Ab 2019 sind Steigerungen von 6% kalkuliert. Aufgrund der erstmals seit dem Anfang der 90iger Jahre wieder leicht angestiegenen Schlüsselzahl wird erwartet, dass die Neufestsetzung für das Jahr 2021 keine erneuten Einbrüche bei den Schlüsselzahlen bringen wird.

Die geplanten Erträge liegen deutlich über den Annahmen des Abbaupfades.

## Zuweisungen und Zuschüsse

Die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches ab 2016 hat der Stadt deutliche Mehrerträge bei der Schlüsselzuweisung beschert. Die Steigerung des Grundbetrages basiert auf den Orientierungsdaten vom Herbst 2017.

Zum Ausgleich der Hebesatzdifferenz zwischen der Sonderstatusstadt und den kreisangehörigen Gemeinden bei der Kreisumlage erhält die Stadt Zahlungen vom Land in einer Größenordnung von rd. 2,2 Mio. € bis zur Evaluation des FAG im Jahr 2021.

### Sonderposten

Die geplanten Werte sind abhängig von den derzeit in der Erstellung befindlichen Jahresabschlüssen. Aufgrund erster Erkenntnisse werden die Planwerte nicht in voller Höhe erreicht werden und wirken damit defiziterhöhend.

### Sonstige Erträge

Hier werden überwiegend die Konzessionsabgaben für Gas, Wasser und Strom veranschlagt. Verbrauchs- bzw. betragsmäßige Steigerungen bzw. Verluste werden nicht erwartet.

### Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalplanung berücksichtigt bereits eine pauschale Kürzung durch die unterschiedlichsten Personalbewirtschaftungsmaßnahmen.

Es ist eine jährliche Tarifsteigerung von 2% unterstellt. Darüber hinaus ist der zusätzliche Stellenbedarf im Bereich der Kindertagesstätten durch die Sicherstellung des Rechtsanspruches berücksichtigt worden. Konsolidierungsbedingter Stellenabbau ist nicht berücksichtigt.

### Sach- und Dienstleistungen

Auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnisse des Jahres 2017 sind die Planwerte für 2018 angepasst und unverändert fortgeschrieben worden. Eine in vielen Aufwandsbereichen nicht zu vermeidende allgemeine Kostensteigerung ist zusätzlich zu kompensieren.

### Abschreibungen

Die geplanten Werte sind abhängig von den derzeit in der Erstellung befindlichen Jahresabschlüssen. Aufgrund erster Erkenntnisse werden die Planwerte aufgrund von Investitionstätigkeiten überschritten und wirken damit defiziterhöhend.

### Zuschüsse

Die bisherigen Konsolidierungsbeschlüsse sind berücksichtigt. Weitere Handlungsmöglichkeiten im Kulturbereich, bei der AÖR, bei den Vereinszuschüssen, im ÖPNV und der Straßenbeleuchtung sind denkbar. Beschlüsse liegen hierfür nicht vor. In der Planung bis 2022 sind keine Aufwandsminderungen berücksichtigt.

### Steueraufwendungen und Umlageverpflichtungen

Der Kreisumlagehebesatz wurde mit 39,77 % Punkten gerechnet. In wie weit sich die evtl. Teilnahme des Kreises an der Hessenkasse auf die Höhe des Kreisumlagehebesatzes auswirken wird, ist noch nicht bekannt.

## Transferaufwendungen

Es wurden keine Fallsteigerungen gegenüber dem Status Quo zugrunde gelegt. Allerdings sind allgemeine Preissteigerungen berücksichtigt.

## Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Gewinnabführungen sind nicht geplant, aber grundsätzlich möglich.

Mit der Teilnahme an der Hessenkasse werden die Kassenkreditzinsen fast vollständig entfallen. Lediglich für die unterjährigen Liquiditätsbedarfe und zur Vorfinanzierung von Investitionen werden geringfügige Mittel benötigt.

Zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen im Finanzplanungszeitraum ist eine Kreditaufnahme von 20 bzw. 25 Mio. € pro Jahr geplant. Der dafür erforderliche Zinsaufwand ist mit Zinssätzen von 2,8 bis 3,5 % berücksichtigt.

Rüsselsheim am Main, den 10.04.2018

Udo Bausch  
Oberbürgermeister